

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

22. Stück, 05.12.1874

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 5. December 1874.) 22. Stück.

Inhalt:

N^o. 54. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. November 1874, betreffend die Benutzung der Braker Hafenanstalten und die dafür zu entrichtenden Gebühren.

N^o. 54.

Bekanntmachung des Staatsministeriums betreffend die Benutzung der Braker Hafenanstalten und die dafür zu entrichtenden Gebühren.
Oldenburg, den 21. November 1874.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden folgende Bestimmungen über die Benutzung der Hafenanstalten zu Brake und über die dafür zu entrichtenden Gebühren bekannt gemacht.

§ 1. Der Braker Hafenbezirk befaßt:

- 1) die eigentlichen Hafenanstalten und zwar:
 - a) den mit einer Schleuse versehenen Hafen innerhalb Deichs, nebst den ihn umgebenden Kajen und öffentlichen Lagerplätzen und dem Vorhafen zwischen der Schleuse und der Weser,
 - b) die Duc d'Alben-Anstalt in der Weser, vom Braker Siel bis J. D. Behrens Schiffswerfte,

- c) die öffentlichen Weserkajen mit den dazu gehörigen öffentlichen Lagerplätzen;
- 2) die Braker Rheede, nemlich den offenen Strom zwischen dem diesseitigen Weserufer und dem Harrier Sande von der Schlenge bei der Ecke zum Boitwarder Groden bis zum Deichschaart an der südlichen Grenze der Stadt Brake.

§ 2. Alle innerhalb des Hafenbezirks (§ 1) ankommenden Schiffe sind den für den ganzen Bezirk oder für einzelne Theile desselben getroffenen Bestimmungen dieser Hafenordnung und, soweit es deren Handhabung betrifft, der Aufsicht des Hafenmeisters unterworfen. Die Führer und Mannschaften derselben sind verpflichtet, den ihnen in dieser Beziehung vom Hafenmeister persönlich oder durch seine Untergebenen (Kootsen, Schleusen- und Hafenwärter, Hafenboten) zugehenden Anweisungen unweigerlich Folge zu leisten.

An hohen Fest- und Feiertagen, oder wenn bei festlichen Gelegenheiten der Hafenmeister eine besondere Aufforderung ergehen läßt, haben sämmtliche im Hafenbezirke liegende Schiffe ihre Nationalflagge zu hissen.

Werden die vom Hafenmeister auf Grund dieser Hafenordnung getroffenen Anordnungen nicht ausgeführt, so ist derselbe ermächtigt, die Ausführung auf Kosten des Säumhaften zu veranlassen.

§ 3. Jedes innerhalb des Hafenbezirks (§ 1), wenn auch nur auf kurze Zeit, ankernde Schiff ist so hinzulegen, daß dadurch die Fahrt für andere Schiffe nicht wesentlich erschwert wird. Insbesondere dürfen die Schiffe nicht da ankern, wo andere Schiffe passiren müssen, um zu den Hafenanstalten (§ 1 Z. 1) zu gelangen.

Sollte dies jedoch in dem einen oder anderen Falle nicht vermieden werden können und in Folge dessen vom Hafenmeister ausnahmsweise gestattet werden, so muß stets mindestens ein Mann an Bord sein, um das zur Verhütung von Beschädigungen zc. Erforderliche ausführen zu können.

§ 4. Der Führer eines jeden innerhalb des Hafenbezirks angekommenen See- oder Küstenschiffs, welches dort länger als 24 Stunden zu bleiben bestimmt ist, hat sich innerhalb 12 Stunden nach der Ankunft persönlich oder durch seinen Steuermann bei dem Hafenmeister, unter Vorlegung seiner Schiffspapiere, zu melden und demselben anzuzeigen, wie tief das Schiff gehe, sowie ob dasselbe in den Hafen, oder an die Duc d'Alben oder auf die Rhede gelegt werden soll, worauf der Hafenmeister dem Schiffe einen Liegeplatz anweist.

Ueber die Größe des Schiffs geben die Schiffspapiere die Norm. In deren Ermangelung, oder wenn diese keine zuverlässige Auskunft geben, gilt die Schätzung des Hafenmeisters, jedoch ist der Schiffsführer berechtigt, die Messung des Schiffs durch die Schiffsvermessungsbehörde zu verlangen; die dadurch veranlaßten Kosten fallen dem Schiffe zur Last.

Die Größe der Schiffe wird nach Kubikmeter berechnet, worunter stets der Netto-Raumgehalt verstanden wird. Bruchtheile eines Kubikmeters werden für voll gerechnet.

§ 5. Sollte der Theil des Hafenbezirks, den der Schiffer zu benutzen wünscht, so besetzt sein, daß das Schiff daselbst keinen angemessenen Liegeplatz erhalten kann, so ist der Hafenmeister befugt, demselben einen Liegeplatz in einem andern, von dem Schiffer zu bestimmenden Theile anzuweisen.

Kähne können nur dann zur Benutzung des Hafens und der Duc d'Alben zugelassen werden, wenn nach dem Ermessen des Hafenmeisters der Raum nicht anderweit benutzt werden muß.

§ 6. Jedes Schiff muß den Liegeplatz einnehmen, der ihm vom Hafenmeister angewiesen ist und darf denselben nicht ohne Genehmigung des letzteren verändern.

Wenn der Hafenmeister es nöthig erachtet, daß ein Schiff seinen Liegeplatz ändere, so ist der Schiffer verpflichtet, der

ihm deshalb zugegangenen Aufforderung sofort Folge zu leisten.

Rähne und Böcke müssen sich selbst die Hinauslegung aus dem Hafen zur Bequemlichkeit eines Seeschiffes gefallen lassen.

Die Kosten der Umlegung im Hafen hat jedes Schiff selbst zu tragen, doch sind hiesür keine Lootsengebühren zu entrichten.

Beim Umlegen der an den Duc d'Alben, an der Weserkaje oder auf der Rhede liegenden Schiffe hat das Schiff, zu dessen Gunsten die Umlegung verfügt wird, die nöthige Hülfe zu leisten und das Lootsengeld zu bezahlen.

Die Kosten und Gebühren für Umlegungen im Interesse von Helgenbesitzern haben diese letzteren zu bezahlen.

§ 7. Den Anordnungen des Lootsen, welcher mit dem Festlegen oder Umlegen eines Schiffes beauftragt ist, in Beziehung auf Duldung der Befestigung von Leinen und Trossen, Ausweichen in beschränkter Fahrbahn, Einziehen oder Entfernen im Wege befindlicher Theile des Takelwerks, Nachlassen (Fieren) von Tauern zc. muß von jedem Schiffe, bei dem jenes vorbeigeholt wird, sofort entsprochen werden.

Der Hafenmeister ist befugt, Taue oder Trossen, welche auf sein Verlangen nicht gleich losgeworfen oder nachgelassen werden, zu kappen.

§ 8. Jedes See- oder Küstenschiff von 175 und mehr Kubikmeter, welches in oder aus dem Hafen, an die Duc d'Alben oder an die Weserkajen legen will, muß dazu einen Brafer Lootsen annehmen.

§ 9. Jedes Seeschiff, welches auf der Rhede (§ 1 Z. 2.) laden oder löschen soll, muß an dem ihm angewiesenen Liegeplaz durch einen Brafer Lootsen vor zwei hinlänglich schweren Anfern gehörig vertaut werden.

§ 10. Ein Seeschiff, welches eine Bank innerhalb des Hafenbezirks zur Untersuchung oder Reinigung seines Bodens

benutzen will, muß durch einen Braker Lootsen hin und zurückgebracht werden.

§ 11. Das Kielholen von Schiffen innerhalb des Hafensbezirks ist nur nach zuvor erwirkter Erlaubniß des Hafensmeisters und an der von demselben angewiesenen Stelle gestattet.

§ 12. Alle Schiffe, welche an die Duc d'Alben legen, müssen mit genügend starkem Tauwerk oder Ketten befestigt werden.

Bei stürmischem Wetter müssen von denselben Landtaue, sowie, wenn es nöthig befunden wird, Anker ausgebracht werden.

Bei hohen Fluthen müssen die Ketten oder Taue, mit welchen ein Schiff an den Duc d'Alben befestigt ist, soweit nachgelassen werden, daß die Duc d'Alben nicht durch zu starke Anspannung der Taue oder Ketten leiden.

Bei niedrigen Ebben müssen die Ketten oder Taue soweit angezogen werden, als nöthig ist, um das Schiff gehörig in seiner Lage zu erhalten.

§ 13. Liegt ein Schiff an den Weserkajen, so müssen mit fallendem Wasser die Landtaue oder Ketten soweit nachgelassen werden, daß die Landpfähle und die Kajen nicht leiden.

§ 14. Soll ein Schiff in den Hafen gelegt werden, so hat der Schiffer, bevor das Schiff den Vorhafen erreicht, den Aussenklüberbaum und den Stampfstock einzunehmen, auch müssen die Anker unter dem Krahn hängen.

§ 15. Es ist keinem Schiffe gestattet, länger als zum Ein- oder Ausholen erforderlich, im Vorhafen zu liegen.

§ 16. Beim Durchholen der Schiffe durch die Schleuse des Hafens darf nicht mit Haken in die Mauer derselben, oder in die Thüren gestochen werden. Zum Durchholen dürfen nur die an und auf der Mauer befindlichen eisernen Ringe, sowie die Landpfähle benutzt werden.

§ 17. Holzflöße dürfen nicht in dem Hafen lagern, sondern müssen, sofern überhaupt gestattet wird, solche hinein-

zulegen, baldigst weggeschafft werden; namentlich sind die zum Zimmern gebrauchten Flöße sofort nach gemachtem Gebrauche wegzuschaffen.

§ 18. Die im Hafen liegenden Schiffe dürfen nicht an den Vorsägen, Gorden, Wänden oder Treppen oder durch Taue quer über den Hafen, sondern müssen an den dazu bestimmten Boyen (Mooring) und Landpfählen befestigt werden.

Die Anker müssen unter dem Krahne hängen, der Stampfstock und der Aussenklüverbaum stets eingezogen und die Unterrahen, wenn nicht aufgetoppt, mindestens scharf angebraust sein, der Klüverbaum und der Besahnbaum aber, wenn es verlangt wird, eingezogen werden.

Soll die Schleuse gespült werden, so wird 10 Minuten vorher ein Zeichen mit der Hafenglocke gegeben, und hat dann jeder Schiffer für die gehörige Befestigung seines Schiffes zu sorgen.

§ 19. Der Führer eines jeden in dem Hafen liegenden Seeschiffes hat eine beständige Verbindung des Schiffes mit der Raje durch einen sichern, mindestens 0,60 Meter breiten mit einem Geländer und mit Querleisten versehenen Steg, welcher am Lande auf Rollen ruht, herzustellen.

Sollen Güter vom Schiffe an's Land, oder vom Lande an's Schiff, getragen, gerollt oder in ähnlicher Weise überbracht werden, so muß die Löschrücke die dazu nöthige Breite und Festigkeit haben.

Schiffen, welche mit solchen Stegen oder Löschrücken nicht versehen sind, werden dieselben gegen eine an die Hafencasse zu zahlende Vergütung (§ 49) zur zeitweiligen Benutzung überlassen werden.

§ 20. Es ist verboten, Kehricht, Unrath oder sonstige Gegenstände irgend einer Art von den im Hafen liegenden Schiffen über Bord in den Hafen zu werfen, und ist der Führer des Schiffes in dieser Beziehung für sein Schiffsvolk verantwortlich und zugleich verpflichtet, auf Verlangen das

von dem Schiffe über Bord geworfene aus dem Hafen wieder herauszuschaffen.

Der an Bord eines Schiffes vorkommende Kechricht, Abfall oder sonstige Unrath ist nach Anweisung des Hafenmeisters oder der Hafenwärter an der Kaje niederzulegen.

§ 21. Es ist verboten, Ballast über Bord in den Hafen, den Vorhafen oder in die Weser zu werfen.

Beim Einnehmen oder Löschen von Ballast muß jede Verunreinigung des Hafens oder der Weser sorgfältig vermieden werden und sind namentlich, wenn der Ballast in Sand oder dergleichen besteht, Ballastklappen (welche, gegen eine entsprechende Vergütung an die Hafencasse, (§ 49) zur zeitweiligen Benutzung geliehen werden können) Segel oder ähnliche Vorrichtungen anzuwenden.

Zum Auswerfen des Ballastes der im Hafen liegenden Schiffe wird der Hafenmeister einen Platz hinter den Landpfählen anweisen. Sandballast ist, während er an der Kaje liegt, durch eine Bedeckung zu schützen, so daß er nicht vom Winde in das Hafenbassin getrieben werden kann.

Wird der am Hafen niedergelegte Ballast nicht vor der Abreise des Schiffes, oder wenn sich diese länger verzögern sollte, nicht innerhalb 6 Wochen wieder eingenommen oder weggeschafft, so wird derselbe als herrenloses Gut zum Besten der Hafencasse verwendet.

§ 22. Ohne Erlaubniß des Hafenmeisters dürfen auf den Rajen keinerlei Schiffsgeräthe gelagert, desgleichen keine Zimmer-, Tischler- oder ähnliche Arbeiten vorgenommen werden. Ist die Erlaubniß ertheilt, so muß der benutzte Platz sofort nach Aufhören der Lagerung, bei Gestattung von Arbeiten täglich vor Sonnenuntergang, von Spähnen oder sonstigem Abfall gereinigt werden.

§ 23. Auf den in den Hafen liegenden Schiffen jeder Art darf Feuer zum Kochen von Speisen und Getränken nur an genügend sicheren Feuerungsstätten angemacht, Licht nur in gehörig verschlossenen Laternen gebrannt werden. Der

Hafenmeister ist ermächtigt und verpflichtet, den Gebrauch von Feuer und Licht auf einem Schiffe zu untersagen, wenn die Feuerungsstätten oder die Laternen nicht genügend sicher erscheinen.

Nach dem um 8 Uhr Abends durch das Läuten der Hafenglocke gegebenen Zeichen darf überall kein Feuer oder Licht auf einem in dem Hafen liegenden Schiffe unterhalten werden.

§ 24. Das Kochen oder Schmelzen von Theer, Del, Bech, Harz, Schwärze oder andern leicht Feuer fangenden Gegenständen an Bord eines Schiffes, oder an einem andern als an dem dazu von vorneherein bestimmten oder vom Hafenmeister angewiesenen Orte, ist verboten.

§ 25. Ist es erforderlich, Schiffe zum Behufe des Kalfaterns zu brennen, so hat der damit beauftragte Schiffsbaumeister vorab die Genehmigung des Hafenmeisters einzuholen, welche zu versagen ist, wenn das Brennen unter den vorliegenden Verhältnissen irgend bedenklich ist. Wird das Brennen gestattet, so hat der Hafenmeister einen zuverlässigen, von dem Schiffsbaumeister zu bezahlenden Wächter zu bestellen, welcher darauf zu achten hat, daß das Brennen mit der nöthigen Vorsicht geschehe, und den Platz nicht eher verlassen darf, bis das Feuer völlig gelöscht ist.

§ 26. Soll ein Schiff zur Vertreibung von Ratten oder dergl. ausgeräuchert werden, so ist davon dem Hafenmeister Anzeige zu machen, welcher die nöthigen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen hat.

§ 27. Alles Schießen mit Feuergewehren irgend einer Art auf den in dem Hafen liegenden oder dort ein- und ausgehenden Schiffen ist verboten.

Von den auf der Weser liegenden oder fahrenden Schiffen dürfen Salutschüsse, jedoch nur in genügender Entfernung vom Lande und von andern Schiffen, gegeben werden.

§ 28. Schiffe, welche Schießpulver, Terpentin, Petroleum oder ähnliche leicht entzündliche Stoffe als Ladung führen, haben bei ihrer Ankunft innerhalb der Hafenanstalt noch vor

dem Einlaß der Schiffe in die Schleute dem Hasenmeister oder dessen Vertreter anzuzeigen, welche und wie viel jener Güter sie an Bord haben.

Schiffe, welche Schießpulver oder rohes Petroleum, Naphta, Petroleum-Aether oder ähnliche Stoffe geladen haben oder laden sollen, dürfen nicht in den inneren Hasen legen oder dort laden, in dem übrigen Bereiche der Hasenanstalten aber nur an dem vom Hasenmeister in jedem einzelnen Falle zu bestimmenden Plage und unter den dafür von demselben anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln. Die Lagerung solcher Artikel auf Privatgrundstücken darf nur an von Wohnungen entfernten Plätzen und nur mit Genehmigung des Verwaltungsamts geschehen.

Schiffe, welche gereinigtes Petroleum oder Terpentin geladen haben, können unter folgenden Bedingungen in den geschlossenen Hasen zugelassen werden:

- a. sobald das Schiff sich im Hasen befindet, ist die Ladung so rasch als möglich an Land zu bringen und an einem vom Hasenmeister genehmigten Plage zu lagern;
- b. werden die gedachten Artikel in ein Schiff geladen, so muß dieses nach geschעהener Beladung sofort aus dem Hasen legen;
- c. auf Schiffen, welche die erwähnten Artikel geladen haben oder einnehmen, ist der Gebrauch von Feuer oder Licht verboten und können zur Ueberwachung dieser Vorschrift auf Kosten des Schiffes ein oder mehrere Wächter an Bord gelegt werden.

Die Zulassung der Schiffe in den Hasen kann, namentlich bei Nichtbefolgung der vorstehenden Bedingungen, vom Verwaltungsamte zurückgenommen und das Schiff aus dem Hasen gewiesen werden.

Kleinere Vorräthe an Schießpulver bis zu 3 Kilogramm können an Bord des Schiffes bleiben, wenn sie an einem genügend sicheren Orte aufbewahrt werden.

§ 29. Soll, während der Hasen oder dessen Eingang

zugefroren ist, ein Schiff in denselben gelegt, oder aus demselben geholt werden, so hat der Hafenmeister das erforderliche Aufeisen des Vorhafens unter seiner Aufsicht auf Kosten des Schiffes ausführen zu lassen.

Das Aufeisen des Hafens geschieht auf Kosten der Hafencasse.

§ 30. Für jedes im Hafenbezirke liegende, von dem Führer und der Mannschaft verlassene Schiff muß dem Hafenmeister ein in Brake wohnender Bevollmächtigter bestellt werden, welcher die etwaigen das Schiff betreffenden Anordnungen auszuführen hat.

Ist ein solcher Bevollmächtigter nicht bestellt, oder erfüllt derselbe die getroffenen Anordnungen nicht, so hat der Hafenmeister dieselben auf Kosten des Schiffes ausführen zu lassen.

§ 31. Kein Schiff darf eher die Anker lichten, von den Duc d'Alben oder den Beserkajen ablegen oder aus dem Hafen holen, wenn es sich nicht durch Quitungen über die richtige Bezahlung der an den Wasserschout zu entrichtenden Hafengelder oder sonstigen Schifffahrts-Abgaben (§ 42 flg.) beim Hafenmeister oder dem Schleusenwärter ausweisen kann.

§ 32. Der Schiffsführer, welcher einen fremden Matrosen zu entlassen beabsichtigt, hat davon dem Wasserschout Anzeige zu machen, welcher die Genehmigung des Verwaltungs-Amtes zu der Entlassung zu erwirken hat. Ohne solche Genehmigung entlassene Personen werden nach wie vor als zum Schiffe gehörig angesehen.

§ 33. Es ist nicht gestattet, solche fremde Arbeiter oder Schiffer oder Seeleute an Bord eines Schiffes zu beherbergen, welche nicht durch einen vom Verwaltungs-Amte ausgestellten Nachtzettel legitimirt sind.

§ 34. Den Schiffsteuten ist nur mit besonderer Erlaubniß gestattet, am Lande Gewehre, Pistolen, Dolche, große Messer, überhaupt Waffen irgend einer Art zu tragen.

§ 35. Es ist verboten, mit Rähnen oder anderen Schiffen an die zum Anlegen der Passagier-Dampfschiffe bestimmten

Anlegeschiffe, oder an die dahin führenden Brücken anzulegen oder dort Kaufmannsgüter zu löschen oder zu laden.

An die Anlegebrücke vor der Weserkaje dürfen zwar Zöllen, Dielenschiffe und ähnliche kleine Fahrzeuge anlegen, aber nur an den dazu angebrachten Ringen und nur so befestigt werden, daß dadurch die Benutzung der Treppen nicht gehindert wird.

§ 36. Niemand darf ein fremdes Boot oder sonstiges Fahrzeug ohne Genehmigung des Eigenthümers oder Schiffers gebrauchen.

§ 37. Das Laden oder Löschen von Gütern an den Kajen ist nur nach zuvoriger Erlaubniß des Hafenmeisters und nur an der von demselben dazu angewiesenen Stelle gestattet.

Heu, Stroh oder dergleichen Gegenstände dürfen überall nur an den Weserkajen, und zwar zunächst nur an der südlichen, gelöscht oder geladen werden.

§ 38. Die beim Laden oder Löschen auf die Kajen gelegten Güter jeder Art dürfen dort nicht länger liegen, als es die Umstände durchaus erfordern, und sind jedenfalls auf die erste Aufforderung des Hafenmeisters sofort wegzuschaffen oder soweit zurückzubringen, daß dadurch nicht der Verkehr belästigt oder die Kaje gefährdet wird.

§ 39. Das Lagern von Gütern auf den Kajen und öffentlichen Lagerplätzen ohne vorherige Erlaubniß des Hafenmeisters ist verboten. Heu, Stroh oder dergleichen Gegenstände können daselbst zum Lagern nicht zugelassen werden.

Sollen Güter daselbst länger als drei Monate gelagert werden, so ist dazu die Genehmigung des Verwaltungs-Amtes zu erwirken, welches dabei in jedem einzelnen Falle die näheren Bestimmungen treffen wird.

§ 40. Erscheint eine Lagerung der Güter an der vom Hafenmeister angewiesenen Stelle nicht länger zulässig, so sind dieselben sofort und spätestens innerhalb 3 Tagen nach der vom Hafenmeister geschehenen Aufforderung wegzuschaffen.

§ 41. Eigenmächtig gelagerte oder auf geschehene Aufforderung nicht weggeschaffte Güter werden auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers weggeschafft.

Ist der Eigenthümer der Güter nicht bekannt, so wird damit, wie mit herrenlosen Sachen, verfahren.

§ 42. Für Benutzung der Hasenanstalten (§ 1. 1) ist von den Schiffen ein Hafengeld und, wenn das Schiff in den Hafen legt, außerdem ein Schleusengeld nach folgenden näheren Bestimmungen an den Wasserschout zur Hafencasse zu entrichten.

§ 43. Das Hafengeld wird nach der Dauer der Benutzung der Hasenanstalten und nach der Größe der Schiffe (§ 4) berechnet und beträgt für jeden Kubikmeter

- a. für die erste Woche. 0,05 *M.*
- b. für die folgenden drei Wochen, wöchentlich. 0,01 „
- c. für jede drei Wochen der ferneren Liegezeit. 0,01 „

Es kommen jedoch höchstens 1000 Kubikmeter in Rechnung und zahlen größere Schiffe nur für diesen Netto-Raumgehalt.

§ 44. Bei Berechnung der Liegezeit werden der Tag der Ankunft und des Abgangs zusammen als ein Tag, jede angefangene Woche resp. 3 Wochen für voll gerechnet.

§ 45. Das Schleusengeld beträgt:

- 1) für das Ein- und Ausholen eines Schiffes durch die Schleuse zusammen 0,01 *M.* für jeden Kubikmeter; für ein Schiff kommt jedoch nicht mehr als 7,50 *M.* zur Hebung.
- 2) für das Einholen eines Floßes von Rugholz, wenn solches gestattet wird, 3 *M.*

§ 46. Sämmtliche Schiffe können wegen Entrichtung des Hafengeldes und des Schleusengeldes einen Jahraaccord eingehen, wenn sie für jeden Kubikmeter statt des Hafengeldes 0,15 *M.* statt des Hafen- und Schleusengeldes 0,20 *M.* voraus entrichten.

§ 47. Rähne und andere Leichterschiffe sind frei von Hafen- und Schleusengeld, wenn sie die Hasenanstalten nur

benutzen, um Güter aus Seeschiffen zu laden oder denselben zubringen.

Außerdem ist denselben die Benutzung der Duc d'Alben und der Weserkaje unentgeltlich, die Benutzung des Hafens, nach Maßgabe der Bestimmungen im § 5 und 6, gegen die Hälfte der im § 42—46 erwähnten Abgaben gestattet.

§ 48. Wird das Kielholen eines Schiffes im Hafen gestattet, so ist von dem Schiffsbaumeister dafür noch eine Gebühr von 0,02 *M.* für jeden Kubikmeter während der ersten 14 Tage und von 0,01 *M.* für jede fernere 14 Tage an die Hafencasse zu entrichten.

§ 49. Für die Benutzung der von der Hafenverwaltung angeschafften Stege (§ 19) ist eine Vergütung von 1 *M.* von jedem Schiffe, für die Benutzung der Ballastklappen (§ 21) eine Vergütung von 0,30 *M.* für jede Klappe und jeden Kahn voll Ballast zur Hafencasse zu entrichten.

§ 50. Ist das Lagern von Gütern auf den an den Weserkajen und am Hafen belegenen öffentlichen Lagerplätzen gestattet und bleiben die Güter länger als 7 Tage liegen, so ist für die folgende Zeit ein Lagergeld zur Hafencasse zu entrichten.

§ 51. Das Lagergeld beträgt für jede 10 □Meter des belegten Raumes.

- | | | |
|----|--|----------------|
| a. | während der ersten 4 Wochen, wöchentlich | 0,10 <i>M.</i> |
| b. | " " folgenden 8 " , " | 0,20 " |
| c. | " " " 10 " , " | 0,30 " |
| d. | " " ferneren Zeit , " | 0,50 " |

Ein Flächenraum unter 10 □Meter wird für 10 □Meter und jede angefangene Woche für voll, der Tag des Anfangs und der des Endes der Lagerung jedoch zusammen nur als ein Tag gerechnet.

Wird nach Beginn der Lagerung eine größere Fläche belegt, so ist das Lagergeld für die ganze Fläche nach demselben Satze zu bezahlen, welcher für die zuerst belegte Fläche zu entrichten war, wogegen eine theilweise Räumung nicht berücksichtigt wird.

§ 52. Für die Benutzung des Holzhafens gelten folgende Bestimmungen:

1. Es darf Niemand Holz, sei es in ganzen Flößen oder bei einzelnen Stücken, in den Holzhafen bringen, ohne dem Hafensteuermeister Anzeige gemacht und von diesem Anweisung erhalten zu haben.
2. Liegen Schiffe oder Holz in dem Hafen, so kann Niemand verlangen, daß derselbe geräumt werde, um ihm Platz zu machen, dagegen muß derjenige, welcher länger als 14 Tage lang Holz darin gelagert hat, dasselbe herauschaffen, sobald der Hafensteuermeister solches verlangt.
3. Die eingelegten Hölzer sind sicher zu befestigen und haftet der Eigenthümer für allen durch das etwaige Losreißen derselben entstehenden Schaden.
4. Niemand darf ohne Anzeige beim Hafensteuermeister und ohne vorherige Anweisung desselben Holz aus dem Hafen bringen.
5. Die Benutzung des Holzhafens während der ersten Woche nach dem Einbringen ist frei, wenn das Holz aber länger als 7 Tage im Holzhafen lagert, so ist dafür ein Lagergeld zur Hafencasse nach folgendem Tarif zu entrichten:
 - a. für die auf die erste Woche folgenden 7 Tage für je 10 □Meter 0,05 *M.*
 - b. für jede ferneren 7 Tage 0,10 "
 - c. jede angefangene Woche und jeder Bruchtheil von 10 □Meter Fläche wird für voll gerechnet.

§ 53. Die Gebühren der Lootsen für deren Dienste im Hafenbezirke betragen:

- 1) für das Anlegen der Schiffe an die Duc d'Alben oder an die Weserkajen, soweit dazu nach § 8 ein Lootse genommen werden muß oder freiwillig genommen wird, imgleichen für das Vertauen derselben auf dem Strome:

für ein Schiff bis zu 350 Kubikmeter .	2,25 <i>M.</i>
" " " von 350 bis zu 850 Kubikmeter	3,50 "
" " " von 850 und mehr . .	6,00 "

- 2) für das Einholen der Schiffe in den Hafen und zwar:
- | | |
|--|----------------|
| von einem Schiffe unter 175 Kubikmeter,
wenn dasselbe freiwillig einen Lootsen
nimmt | 2,50 <i>M.</i> |
| von einem Schiffe von 175 bis zu 250
Kub. Meter | 4,00 " |
| von einem Schiffe von 250 bis zu 350
Kub. Meter | 5,00 " |
| von einem Schiffe von 350 bis zu 425
Kub. Meter | 6,00 " |
| von einem Schiffe von 425 und mehr
Kub. Meter | 8,00 " |
- 3) für das Ablegen von den Duc d'Alben, wenn ein Schiff sich freiwillig der Hülfe eines Lootsen dazu bedient, sowie für das Ausholen aus dem Hafen sind zwei Dritteile der entsprechenden unter 1 und 2 festgesetzten Gebühr zu entrichten; der Lootse aber, welcher etwa ein Schiff stromabwärts führen soll, muß auch das Ablegen von den Duc d'Alben oder Ausholen aus dem Hafen unentgeltlich leiten.
- 4) für das Hin- und Zurückbringen nach und von einer Bank (§ 10) zusammen
- | | |
|--|----------------|
| von einem Schiffe bis zu 300 Kubikmeter | 5,50 <i>M.</i> |
| " " " von 300 bis zu 425
Kubikmeter | 7,50 " |
| " " " von 425 bis zu 850
Kubikmeter | 8,50 " |
| " " " von 850 und mehr
Kubikmeter | 10,50 " |

§ 54. Für Boothülfe beim Einholen in den Hafen und Ausholen aus demselben werden zusammen von einem Schiffe von 175 bis 425 Kubikmeter 2 *M.* über 425 Kubikmeter 4 *M.* berechnet.

§ 55. Uebertretungen dieser Hafenordnung werden, vorbehältlich der Verpflichtung zur Erstattung des durch die Uebertretung etwa angerichteten Schadens, mit Geldstrafen bis zu 150 *M.* bestraft.

§ 56. Etwaige Beschwerden über die Lootsen, Schleusen- und Hafenwärter oder den Hafenboten sind zunächst beim Hafenmeister, über Verfügungen des Hafenmeisters oder die Anwendung der vorstehenden Taxen aber beim Verwaltungs-Ämte anzubringen, welches darüber, unter Vorbehalt der Berufung an das Staatsministerium, Departement des Innern, entscheidet.

§ 57. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1875 in Kraft und damit die Regierungsbekanntmachungen vom 11. December 1861 (Ges. S. Bd. XVII. Nr. 167), 28. Mai 1862 (Ges. S. Bd. XVIII. Nr. 18) und 6. October 1865 (Ges. S. Bd. XIX. Nr. 49), sowie die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. März 1872 (Ges. S. Bd. XXII. Nr. 39) außer Wirksamkeit, jedoch kommen die neuen Tariffsätze erst auf die nach dem 31. December 1874 einlaufenden Schiffe zur Anwendung, so daß die alsdann bereits eingelaufenen Schiffe noch nach den bisherigen Tariffätzen zu zahlen haben.

Oldenburg, den 21. November 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.